

**Wegleitung Anforderungen  
an  
AO-Anschlussgesuche  
bei  
der AOOS**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Gesuchsteller	4
1.2	AOOS	4
<b>2</b>	<b>Ablauf Bewilligungsgesuch</b>	<b>4</b>
2.1	FINMA Erhebungs- und Gesuchsplattform EHP	4
2.2	Vorprüfung durch die AOOS	4
2.3	Zeitplan (für Vermögensverwalter und Trustees im Übergangsrecht)	4
<b>3</b>	<b>Anforderungen an die Dokumentation</b>	<b>5</b>
3.1	FINMA Formulare	5
3.2	Sprache	5
3.3	Organisationsdokumente	5
3.3.1	Mindestinhalt Statuten bzw. Gesellschaftsvertrag	5
3.3.1.1	Nennung Recht über Finanzinstitute	5
3.3.1.2	Zweck	5
3.3.1.3	Rechtsform	5
3.3.1.4	Sitz	5
3.3.1.5	Mindestkapital	6
3.3.1.6	Geschäftsjahr	6
3.3.1.7	Vorgängige Bewilligung bei Änderungen	6
3.3.2	Mindestinhalt Organisationsreglement	6
3.3.2.1	Sachliche und geografische Geschäftstätigkeit	6
3.3.2.2	Negativkatalog	6
3.3.2.3	Schweizer Wohnsitz	6
3.3.2.4	Ernennungen der Organe und Regelung der Entscheidungsfindung	6
3.3.2.5	Übertragene Aufgaben	7
3.3.2.6	Unterschriftenregelung	7
3.3.2.7	Vorgängige Bewilligung bei Änderungen	7
3.4	Geldwäscherei	7
3.5	Verhaltensregeln	8
3.6	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit	8
3.7	Marktverhalten	9
3.8	Mehrheitlich nicht operativer Verwaltungsrat	9
3.9	Unabhängigkeit Risikomanagement und IKS	9
3.10	Qualifizierte Geschäftsführung	10
3.10.1	Genügende Berufserfahrung	10
3.10.2	Angemessene Ausbildung	10
3.10.3	Weitere Mitglieder der Geschäftsleitung	10
3.11	Mandatierung der Geschäftsführung	11

3.12	Fortführung des Geschäftsbetriebs.....	11
3.12.1	Geschäftsfortführung .....	11
3.12.2	Geschäftsauflösung .....	11
3.13	Angemessene Regeln zur Unternehmensführung bei Einzelunternehmen.....	11
3.14	Angemessenes und qualifiziertes Personal .....	12
3.15	Trustees .....	12
3.15.1	Substanz .....	12
3.15.2	Trustee-Pflichten .....	12
3.16	Verwaltung von Vorsorgevermögen .....	13
3.17	Regelmässige Fortbildung .....	14

# 1 Einleitung

Die vorliegende Wegleitung soll den Gesuchstellern als Leitfaden für die Vorbereitung und Einreichung des FINMA Bewilligungsgesuchs dienen. Sie wird von Zeit zu Zeit mit neuen Erkenntnissen aus den Bewilligungsgesuchen ergänzt werden. Für weitere Fragen stehen den Gesuchstellern jederzeit gerne die Regionalbüros der AOOS zur Verfügung.

## 1.1 Gesuchsteller

Vermögensverwalter und Trustees, die Ende 2019 einer SRO angeschlossen waren und neu gemäss FINIG einer Bewilligungspflicht unterstehen, müssen ihr Bewilligungsverfahren bis spätestens am 31. Dezember 2022 elektronisch über die FINMA eigene Erhebungs- und Gesuchsplattform EHP der FINMA eingereicht haben. Für die Vorprüfung durch die AOOS ist genügend Zeit einzuplanen. Die AOOS empfiehlt, Bewilligungsgesuche spätestens im zweiten Quartal 2022 via EHP der AOOS freizuschalten.

2022 und später neu in den Markt eintretende, gewerbsmässig tätige Vermögensverwalter und Trustees müssen die FINIG Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und ihr Bewilligungsgesuch über die EHP einreichen.

## 1.2 AOOS

Die AOOS ist als von der FINMA bewilligte Aufsichtsorganisation nach dem FINMAG tätig und verfolgt den Grundsatz, wonach Aufsichtsprozesse schlank und effizient gestaltet sein müssen.

# 2 Ablauf Bewilligungsgesuch

## 2.1 FINMA Erhebungs- und Gesuchsplattform EHP

Die Bewilligungen unter FINIG werden durch die FINMA ausgestellt. Die Gesuchsteller reichen ihr Bewilligungsgesuch grundsätzlich vollständig elektronisch über die FINMA eigene Erhebungs- und Gesuchsplattform EHP ein. In der EHP kann die Aufsichtsorganisation AOOS ausgewählt werden. Die FINMA hat hierzu auf ihrer Homepage verschiedene Erklärvideos veröffentlicht (<https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/>)

## 2.2 Vorprüfung durch die AOOS

Der Gesuchsteller reicht der AOOS das AO-Anschlussgesuch rechtsgültig unterzeichnet ein.

Es erfolgt die Vorprüfung des Bewilligungsgesuchs durch die AOOS.

Nach erfolgter positiver Vorprüfung und Erhalt der Anschlussbestätigung durch die AOOS schaltet der Gesuchsteller das Bewilligungsgesuch in der EHP der FINMA frei. Die Anschlussbestätigung wird durch die AOOS direkt auf die EHP hochgeladen.

Der Gesuchsteller reicht der AOOS nach Erhalt der FINMA Bewilligung den rechtsgültig unterzeichneten AO-Anschlussvertrag in doppelter Ausführung ein.

Ab Erhalt der FINMA Bewilligung beginnt die laufende Aufsicht durch die AOOS. Es wird auf das jeweils aktuelle Aufsichts- und Prüfkonzept der AOOS verwiesen.

## 2.3 Zeitplan (für Vermögensverwalter und Trustees im Übergangsrecht)

- Seit 1.1.2022; Erfüllen Anforderungen des FIDLEG
- Spätestens Q2 2022; Vorprüfung durch AOOS, positiver Vorbescheid (Erhalt Anschlussbestätigung)
- Spätestens Q4 2022; Einreichung Bewilligungsgesuch via EHP bei FINMA

Während dem Bewilligungsprozess unterstehen die der SRO angeschlossenen Gesuchsteller weiterhin der Aufsicht durch die SRO.

Für die Übergangsfristen nach Art. 74 Abs. 2 FINIG vgl. insbesondere auch Ziff. 1.1 vorstehend.

## 3 Anforderungen an die Dokumentation

### 3.1 FINMA Formulare

Die FINMA stellt über ihre EHP die Gesuchsvorlagen zur Verfügung. Dabei sind insbesondere das Formular „Bewilligung für Institute nach FINIG“ und das Formular „Gewähr“ von Bedeutung. Die einzureichenden Unterlagen werden im Formular „Bewilligung für Institute nach FINIG“ aufgelistet.

Es wird empfohlen, sich für das Bewilligungsgesuch auf diese Formulare (in der jeweils aktuellen Version) zu stützen.

### 3.2 Sprache

Alle Organisationsdokumente (vgl. 3.3) müssen zwingend in einer Schweizer Amtssprache eingereicht werden.

Für die weitere Dokumentation (vgl. insbesondere 3.4 ff.) kann zusätzlich auch die englische Sprache verwendet werden.

### 3.3 Organisationsdokumente

Bei Einzelunternehmen können alle Aspekte in einem Organisationsdokument geregelt werden.

Es wird empfohlen, die Organisationsdokumente jeweils im Entwurf (änderungsmarkiert bei bestehenden Unternehmen) einzureichen.

#### 3.3.1 Mindestinhalt Statuten bzw. Gesellschaftsvertrag

##### 3.3.1.1 Nennung Recht über Finanzinstitute

Die Organisationsdokumente müssen das Recht über die Finanzinstitute (FINIG) erwähnen.

*Bspw.: Die [...] AG mit Sitz in [...] wurde auf unbestimmte Dauer gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts (OR) gegründet und ist ein [Vermögensverwalter bzw. Trustee] gemäss Finanzinstitutsgesetz (FINIG).*

##### 3.3.1.2 Zweck

Die Formulierung des Zwecks muss sämtliche geplante Tätigkeiten umfassen und allfällige gesetzliche Anforderungen erfüllen (Vermögensverwalter und Trustees: Art. 19 FINIG).

*Bspw.: Die Gesellschaft bezweckt die Tätigkeit als Vermögensverwalter / Trustee gemäss FINIG.*

##### 3.3.1.3 Rechtsform

Es muss geprüft werden, ob die Anforderungen an die zulässige Rechtsform (Art. 18 FINIG) eingehalten werden.

##### 3.3.1.4 Sitz

Der Sitz muss in der Schweiz sein.

#### 3.3.1.5 Mindestkapital

Notwendiges Mindestkapital von CHF 100'000. Die Anteile müssen auf den Namen lauten (z.B. Namenaktien bei Aktiengesellschaften).

#### 3.3.1.6 Geschäftsjahr

Datum des Geschäftsjahresabschlusses muss festgelegt werden.

#### 3.3.1.7 Vorgängige Bewilligung bei Änderungen

Es ist vorzusehen, dass jegliche Änderungen des Organisationsdokuments (bspw. der Statuten) der vorgängigen Bewilligung der Aufsichtsbehörde unterliegen.

### 3.3.2 Mindestinhalt Organisationsreglement

#### 3.3.2.1 Sachliche und geografische Geschäftstätigkeit

Alle Geschäftstätigkeiten sind sachlich und geografisch abzubilden. Allfällige Zweigniederlassungen oder Vertretungen im In- und Ausland sind zu umschreiben.

#### 3.3.2.2 Negativkatalog

Werden folgenden Tätigkeiten nicht wahrgenommen, sind diese in einem Negativkatalog festzuhalten:

- Tätigkeit als Vermögensverwalter bzw. Trustee gemäss Art. 17 Abs. 1 bzw. 2 FINIG;
- Verwaltung von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Abs. 1 FINIG;
- Verwaltung von Kollektivvermögen unter den Schwellenwerten gemäss Art. 24 Abs. 2 FINIG;
- Anlageberatung im Sinne von Art. Art. 19 Abs. 3 lit. a FINIG;
- Angebot kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 19 Abs. 3 lit. c FINIG;
- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 KAG;
- Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen gemäss Art. 26 Abs. 2 FINIG;
- Eigenhandel.

Ansonsten ist jeweils die wahrgenommene Tätigkeit positiv im sachlichen und geografischen Geschäftsbereich zu umschreiben.

#### 3.3.2.3 Schweizer Wohnsitz

Es ist vorzusehen, dass mindestens ein Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle schweizerischen Wohnsitz haben muss. (Ausnahme: der einzige qualifizierte Geschäftsführer kann seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben, sofern Art. 10 FINIG eingehalten wird.)

#### 3.3.2.4 Ernennungen der Organe und Regelung der Entscheidungsfindung

Ernennung eines Organs für die Geschäftsführung und allfällige Ernennung des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, deren Zusammensetzung, deren Befugnisse, der Sitzungsturnus, allfällige Rapportierungspflichten, Ausstandsregeln sowie die Quoren für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sind zu regeln. Die Beschlüsse bedürfen bei mehreren Organmitgliedern der Mehrheit der anwesenden Stimmen und sind zu protokollieren. Im Übrigen sollte vorgesehen werden, dass bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid hat.

Bei Bestimmungen zu allfälligen Zirkularbeschlüssen muss zudem ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Mitglieder des Organs für die Geschäftsführung bzw. des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle eine mündliche Beratung verlangen können. Schliesslich sind auf diesem Weg gefasste Beschlüsse im Protokoll der nächsten Sitzung zu dokumentieren und die gesetzlichen Voraussetzungen der Schriftlichkeit einzuhalten.

#### 3.3.2.5 Übertragene Aufgaben

Übertragene wesentliche Aufgaben (bspw. Risikomanagement und Compliance) sind zu nennen. Eine allfällige Möglichkeit zur Weiterübertragung ist ebenfalls zu regeln.

#### 3.3.2.6 Unterschriftenregelung

Es ist generell die Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen. (Ausnahme: der einzige qualifizierte Geschäftsführer kann auch Einzelunterschrift haben).

#### 3.3.2.7 Vorgängige Bewilligung bei Änderungen

Es ist vorzusehen, dass jegliche Änderungen des Organisationsreglements der vorgängigen Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

### 3.4 Geldwäscherei

Vermögensverwalter und Trustees unterstehen als Finanzintermediäre gemäss Art. 2 lit. a<sup>bis</sup> GwG dem Geldwäschereigesetz. Dies bedeutet, dass sie die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3 ff. GwG einzuhalten haben und die dazugehörigen Weisungen implementieren müssen. Die Kontrollen und die Überwachung der Einhaltung der GwG-Vorgaben müssen entsprechend im internen Kontrollsystem vorgesehen sein. Der Vermögensverwalter bzw. Trustee muss eine GwG-Weisung haben, welche insbesondere folgende Punkte abdeckt:

- Geltungsbereich der internen Weisungen / GwG-relevante Geschäftstätigkeit / Zuständigkeiten
- Verbotene Vermögenswerte (Art. 7 GwV-FINMA) / Verbotene Geschäftsbeziehungen (Art. 8 GwV-FINMA)
- Grundzüge der Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen (Art. 8 GwG, Art. 19 und 20 GwV-FINMA)
- Kriterien für den Beizug Dritter zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Art. 8 GwG, Art. 28 und 29 GwV-FINMA)
- Kriterien für den Beizug von Hilfspersonen / Agenten (Art. 2 Abs. 2 lit. b GwV)
- Identifizierung der Vertragspartei / Kundenprofil / Aufnahme der Geschäftsbeziehung (Art. 3 GwG, Art. 18, 19, 44 –55 GwV-FINMA)
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / Aufnahme der Geschäftsbeziehung (Art. 2a Abs. 3 und 4 GwG, Art. 18, 19, 56 –68 GwV-FINMA)
- Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG, Art. 69 –71 GwV-FINMA)
- Besondere Sorgfaltspflichten / Abklärungspflichten (Art. 6 GwG, Art. 15 –17 GwV-FINMA)
- Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 GwG, Art. 13, 21 und 72 GwV-FINMA)
- Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 GwG, Art. 14 und 73 GwV-FINMA)
- Dokumentationspflicht / Aufbau und Zusammensetzung der Kundendossiers / Art und Form der Aufbewahrung der Dokumente / Aufbewahrungsort (Art. 7 GwG, Art. 22 und 74 GwV-FINMA / Geschäftsbücherverordnung; SR 221.431)

- Meldepflicht / Melderecht / Vermögenssperre (Art. 9 –10a GwG, Art. 30 –34 GwV-FINMA, Art. 305ter StGB)
- Ausbildungspflicht / Ausbildung des Personals inkl. GwG-Fachstelle und der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen / Ausbildungsprogramm (Art. 8 GwG, Art. 27 GwV-FINMA)

### 3.5 Verhaltensregeln

Mit der Anerkennung der Verhaltensregeln der Branchenorganisationen als Mindeststandard durch die FINMA gemäss Art. 7 Abs. 3 FINMAG erhalten diese einen allgemeinverbindlichen Charakter für FINMA-beaufsichtigte Institute. Vermögensverwalter werden mit der Bewilligung durch die FINMA zu Beaufsichtigten gemäss Art. 3 FINMAG und haben gemäss Art. 105 Abs. 3 lit. f FIDLEV während der Übergangsfrist daher die für sie massgeblichen Verhaltensregeln der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung einzuhalten, sofern sie nicht bereits freiwillig FIDLEG einhalten. Spätestens im Zeitpunkt der Bewilligung ist ein Vermögensverwalter verpflichtet, entweder die Verhaltensregeln einer Branchenorganisation oder FIDLEG einzuhalten.

Die Vermögensverwalter haben angemessene Vorkehrungen zur Einhaltung der Verhaltensregeln für Finanzdienstleister gemäss FIDLEG zu treffen. Die entsprechenden internen Prozesse und Weisungen müssen bereits in den Grundzügen vorhanden sein und spätestens per 1. Januar 2022 umgesetzt sein. Die Kontrollen bzw. die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben muss im internen Kontrollsystem vorgesehen sein.

Damit Vermögensverwalter die Verhaltensregeln des FIDLEG einhalten können, wird eine entsprechende Weisung vorausgesetzt, welche insbesondere folgende Punkte zu umfassen hat:

- Kundensegmentierung (Art. 4 - 5 FIDLEG)
- Erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen (Art. 6 und 22 FIDLEG)
- Informationspflichten (Art. 8 - 9 FIDLEG)
- Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen (Art. 10 - 14 FIDLEG)
- Dokumentation und Rechenschaft (Art. 15 - 16 FIDLEG)
- Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen (Art. 17 - 19 FIDLEG)
- Organisatorische Massnahmen (Art. 21 - 24 FIDLEG)
- Interessenskonflikte (Art. 25 - 27 FIDLEG)
- Herausgabe von Informationen (Art. 72 FIDLEG)
- Anschluss an eine Ombudsstelle (Art. 16 FINIG u. 74 FIDLEG)

### 3.6 Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit

Bei den Geschäftsmodellen von Vermögensverwaltern und Trustees spielt die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit oft eine zentrale Rolle. Die entsprechenden Rechts-, Haftungs- und Reputationsrisiken, welche sich aus dieser Tätigkeit ergeben können, hat der Vermögensverwalter bzw. Trustee mittels einer angemessenen Betriebsorganisation und einer angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements und der Compliance zu adressieren. Dabei müssen die lokalen regulatorischen Anforderungen aller Zielmärkte abgedeckt und die Risiken bei der Betreuung bestehender und der Akquisition neuer Kunden erfasst, limitiert und kontrolliert werden, um ein dem jeweiligen Zielmarkt zugeschnittenes erlaubtes Dienstleistungsmodell sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang hat der Vermögensverwalter in Weisungen und Prozessen insbesondere die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sowie die Überwachung der Risiken bei der Erbringung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen, die periodische Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen der Zielländer, die periodische Länderschulungen zwecks länderspezifischem Fachwissen



und die Verwendung von Länder-Manuals zu regeln. Die Vermögensverwalter bzw. das zuständige Personal müssen entsprechend über einschlägige Erfahrungen (bspw. bei einem Länder-Desk einer Bank) sowie fachliche Qualifikationen betreffend die Domizilregionen ihrer Kunden verfügen (u.a. Geopolitik, Landes-, Sprach- und Kulturkenntnisse, Rechts- und Finanzwesen).

Für Trustee gelten die obigen Ausführungen sinngemäss. Dabei stehen insbesondere die angemessene Überwachung und Begrenzung der Rechtsrisiken des Trustees im Zusammenhang mit dem anwendbaren Trustrecht sowie zivil- und steuerrechtliche Fragen im Herkunfts- bzw. Domizilland des Settlors und Beneficiary im Vordergrund.

### 3.7 Marktverhalten

Ein integrierter, effizienter und transparenter Finanzmarkt setzt Marktintegrität eines jeden Marktteilnehmers voraus. Die Verhinderung von Marktmissbrauch und die konsequente Aufdeckung und Bekämpfung von marktmissbräuchlichen Verhaltensweisen wie Insider-Trading oder Front-Running sind für die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung sowie für eine angemessene Organisation eines Vermögensverwalters bzw. Trustees relevant.

In diesem Zusammenhang hat der Vermögensverwalter bzw. Trustee Weisungen und Prozesse, insbesondere zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sowie Überwachung der Risiken zur Vermeidung von marktmissbräuchlichen Geschäften, vorzusehen. Dabei sind besonders Aspekte zur Einhaltung der finanzmarktinfrastukturgesetzlichen Verbotstatbestände zum Marktverhalten (Art. 142 und 143 FinfraG sowie Art. 122–128 FinfraV), des FINMA-Rundschreibens 2013/8 "Marktverhaltensregeln", die Anforderungen zur Verhinderung der unzulässigen Verhaltensweisen (Treuepflichten) im Sinne von Art. 27 FIDLEV sowie die Handhabung von Mitarbeitergeschäften zu regeln.

### 3.8 Mehrheitlich nicht operativer Verwaltungsrat

Vermögensverwalter bzw. Trustees müssen grundsätzlich nicht über ein separates Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verfügen, dessen Mitglieder mehrheitlich nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören. Erst ab einem Bruttoertrag von CHF 5 Mio. kann die FINMA ein solches Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verlangen, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern (Art. 23 Abs. 3 FINIV).

### 3.9 Unabhängigkeit Risikomanagement und IKS

Vermögensverwalter und Trustees legen die Grundsätze ihres Risikomanagements fest und bestimmen ihre Risikotoleranz gemäss Art. 9 und 21 FINIG. Sie erstellen dazu eine geeignete Dokumentation (zB anhand einer Risikomatrix).

Die Unabhängigkeit des Risikomanagements, der Compliance und der internen Kontrollen von den ertragsorientierten Einheiten ist gemäss Art. 26 Abs. 2 FINIV nicht notwendig, wenn der Vermögensverwalter bzw. Trustee weniger als fünf Vollzeitstellen beschäftigt oder einen Bruttoertrag von max. CHF 2 Mio. aufweist und ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken vorliegt. Wird somit eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Trennung erforderlich.

Die FINMA ist für die Auslegung des „Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken“ zuständig. Das Vorliegen von erhöhten Risiken i.S.v. Art. 26 Abs. 2 FINIV kann zum Beispiel in folgenden Fällen gegeben sein:

- Beizug von ausländischen Depotbanken;
- Heterogene ausländische Kundenstruktur oder auf eine spezifische ausländische Region fokussierte Kundenstruktur
- Verwendung von Instrumenten, bei denen sich Interessenkonflikte ergeben können

- Verwendung von unbeschränkten Vollmachten
- Verwaltete Vermögen über CHF 1 Mia.

Die FINMA hat hierzu Informationen auf ihrer Homepage publiziert:

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/dossier/dossier-vermoegensverwalter-und-trustees/>

### 3.10 Qualifizierte Geschäftsführung

Eine Person ist für die Geschäftsführung eines Vermögensverwalters bzw. Trustees qualifiziert, wenn sie über eine der Tätigkeit des Vermögensverwalters bzw. Trustees angemessene Ausbildung und im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung über eine genügende Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte bzw. im Rahmen von Trusts verfügt.

Das Vorhandensein der Berufserfahrung und der Ausbildung wird unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells durch die AOOS geprüft.

#### 3.10.1 Genügende Berufserfahrung

Das Kriterium der genügenden Berufserfahrung gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a FINIV fordert eine Tätigkeit von mind. 5 Jahren. Die Berufserfahrung ist der primäre Fokus bei den qualifizierten Geschäftsführern und muss bei Vermögensverwaltern in der Vermögensverwaltung für Dritte bzw. bei Trustees im Rahmen von Trusts im In- oder Ausland erlangt worden sein. Als einschlägige Berufserfahrung werden bspw. auch Anlageberatung beim sog. Private Banking, die Tätigkeit im sog. Asset Management einer Fondsleitung oder bei einem Vermögensverwalter angesehen. Dabei kann auch die Berufserfahrung im Risikomanagement bzw. Compliance in der Vermögensverwaltung im Einzelfall zusätzlich angerechnet werden.

#### 3.10.2 Angemessene Ausbildung

Eine angemessene Ausbildung für den qualifizierten Geschäftsführer gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. b FINIV umfasst mindestens 40 Stunden, welche vor oder während der Berufserfahrung erworben werden kann. Die Ausbildung kann dabei – ganz oder teilweise – im Rahmen der allgemeinen Vorbildung erworben werden wie bspw. der Abschluss höherer Berufsbildung oder einer Hochschule mit entsprechenden Schwerpunkten im In- oder Ausland sowie bspw. Certificates of Advanced Studies (CAS), Diplomas of Advanced Studies (DAS) oder Master of Arts Ausbildungen.

In begründeten Fällen kann die FINMA gemäss Art. 25 Abs. 2 FINIV Ausnahmen gewähren und bspw. auch Berufserfahrung im Rahmen entsprechender Aufsichts- oder Prüftätigkeiten anrechnen lassen.

Der Gesuchsteller muss jedoch im Rahmen seines Gesuches eine solche begründete Ausnahme selbst geltend machen. Ein entsprechendes Gesuch wird im Einzelfall von der AOOS und FINMA beurteilt werden.

#### 3.10.3 Weitere Mitglieder der Geschäftsleitung

Neben den qualifizierten Geschäftsführern können weitere Mitglieder der Geschäftsleitung bezeichnet werden, die neben der Kerntätigkeit andere Bereiche auf Ebene Geschäftsleitung verantworten (bspw. Finance/Accounting, Legal, Human Resources oder Marketing), die das Vermögensverwaltungsgeschäft regelmässig begleiten. Da diese nicht als qualifizierte Geschäftsführer gelten, müssen sie nicht die Anforderungen von Art. 25 FINIV erfüllen.

Als Gewährpersonen müssen sie jedoch gemäss Art. 11 FINIG einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderliche fachlichen Qualifikationen aufweisen. Sofern das Institut über nur einen qualifizierten Geschäftsführer verfügt, dürfen die weiteren, nichtqualifizierten Mitglieder nicht für die Fortführung des Geschäfts vorgesehen sein.

### 3.11 Mandatierung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann nicht auf Mandatsbasis erfolgen, sondern der qualifizierte Geschäftsführer muss beim Vermögensverwalter oder Trustee angestellt sein. Es ist jedoch möglich, dass ein qualifizierter Geschäftsführer bei verschiedenen Gesellschaften angestellt ist. Dabei sind geeignete Massnahmen zu treffen, dass die Beschäftigung des qualifizierten Geschäftsführers für die Wahrnehmung von dessen Funktion angemessen ist, dass Interessenskonflikte offengelegt, begrenzt bzw. beseitigt werden und dass die Gesamtkonstellation im Einzelfall auch sinnvoll ist.

### 3.12 Fortführung des Geschäftsbetriebs

Sämtliche Vermögensverwalter bzw. Trustees müssen die notwendigen Vorkehrungen dafür treffen, dass die Fortführung der Geschäftstätigkeit gewährleistet ist, falls ein bzw. der einzige qualifizierte Geschäftsführer verhindert ist oder verstirbt. Die beigezogene qualifizierte Person kann unternehmensintern sowie -extern bestimmt werden. Falls unternehmensintern keine geeignete und den gesetzlichen Anforderungen genügende Stellvertretung vorhanden ist, muss die Geschäftskontinuität durch eine andere qualifizierte Person sichergestellt werden, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Beim Einbezug von Dritten muss der Vermögensverwalter bzw. Trustee zudem sicherstellen, dass die Vereinbarungen und Verhältnisse es ermöglichen, dass der Dritte beim Ausfall des Geschäftsführers jederzeit die personellen, logistischen und technischen Aufgaben übernehmen kann. Die Kunden müssen über den Beizug von Dritten ausserhalb des Unternehmens informiert werden. Ebenso hat dem Bewilligungsgesuch eine zusätzliche Bestätigung des Dritten vorzuliegen, dass er diese Funktion übernehmen wird.

Der Dritte muss von der FINMA als Vermögensverwalter bzw. Trustee bewilligt sein.

Die Vorkehrungen für die Fortführung der Geschäftstätigkeit ist Voraussetzung, damit die Geschäftsführung aus nur einem qualifizierten Geschäftsführer bestehen kann.

#### 3.12.1 Geschäftsfortführung

Bei der Prüfung der ordnungsgemässen Fortführung der Geschäftstätigkeit ist stets zu unterscheiden, ob es sich um einen Fall der Geschäftsfortführung oder um eine Geschäftsauflösung handelt.

Ist eine Geschäftsfortführung angezeigt, so muss dies entweder durch einen verbleibenden qualifizierten Geschäftsführer erfolgen oder durch eine unternehmensexterne qualifizierte Person, welche mindestens über eine Bewilligung als Vermögensverwalter bzw. Trustee verfügt (d.h. beim Einbezug von Dritten die Vertragspartei bzw. der Delegationsnehmer).

#### 3.12.2 Geschäftsauflösung

Ist jedoch ausschliesslich eine Geschäftsauflösung angezeigt, so muss die beigezogene Person sicherstellen, dass die Depotbank und die Kunden über die Geschäftsauflösung informiert werden. Folglich muss die beigezogene Person im Fall der Geschäftsauflösung geringere Anforderungen erfüllen als bei der Geschäftsfortführung. So kann bspw. ein Treuhänder oder Anwalt die Geschäftsauflösung durchführen. Ein Verwandter oder Freund des ehem. Geschäftsführers, welcher keine genügende Erfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung bzw. als Trustee aufweist, ist hingegen nicht genügend qualifiziert und kann daher keine Geschäftsauflösung vornehmen.

### 3.13 Angemessene Regeln zur Unternehmensführung bei Einzelunternehmen

Vermögensverwalter bzw. Trustees müssen gemäss Art. 9 FINIG über angemessene Regeln zur Unternehmensführung verfügen und so organisiert sein, dass sie die gesetzlichen Pflichten erfüllen. Gemäss Art. 12 FINIV müssen Finanzinstitute ihre Organisation in ihren Organisationsdokumenten festhalten und den Geschäftsbereich sachlich und geografisch genau umschreiben. Die angemessene

Unternehmensführung umfasst somit die gesamte Geschäftstätigkeit inkl. grenzüberschreitende Dienstleistungen. Bei den Einzelunternehmen fehlen hingegen gesellschaftsrechtlich vorgeschriebene, gleichwertige Dokumente zum Organisationsreglement oder den Statuten. Das Einzelunternehmen muss dennoch den sachlichen und geographischen Geschäftsbereich sowie ihre Organisation schriftlich in einem Organisationsdokument festhalten. Dazu gehört auch wie das Einzelunternehmen sicherstellt, dass die Pflichten aus FINIG, FIDLEG und dem GwG erfüllt werden, wer zum Kundenkreis gehört und wie die Unterschriftenregelung lautet.

### 3.14 Angemessenes und qualifiziertes Personal

Gemäss Art. 12 Abs. 3 FINIV muss der Vermögensverwalter bzw. Trustee über angemessenes und entsprechend qualifiziertes Personal (d.h. die neben den qualifizierten Geschäftsführern weiteren Mitarbeitenden des Instituts) verfügen. Die Organisation soll sich an der Anzahl Kunden, dem Volumen der verwalteten Vermögenswerte, der eingesetzten Anlagestrategien und der gewählten Produkte orientieren. Die Beurteilung, ob ein Vermögensverwalter bzw. Trustee über angemessenes und qualifiziertes Personal verfügt, erfolgt gesamtheitlich. Die personenbezogenen Beurteilungen erfolgen für Schlüsselfunktionen wie Risk Manager, Compliance-Verantwortlicher, Interne Revision. Die Qualifikation der jeweiligen Personen basiert auf der beruflichen Erfahrung in der jeweiligen Funktion. Eine entsprechende Qualifikation wird angenommen, wenn die betroffene Person über eine einschlägige berufliche Erfahrung von mind. zwei Jahren verfügt. Es ist bspw. möglich, dass ein erfahrener Portfolio Manager die Funktion als Risk Manager übernehmen kann. Dies ist auch in der umgekehrten Konstellation im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Hat eine Person zwar eine Ausbildung im relevanten Bereich, jedoch keine Berufserfahrung, so wird eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen werden müssen um festzustellen, ob die Organisation die fehlende Berufserfahrung der betroffenen Person wettmachen kann (bspw. mit interner oder externer Unterstützung).

### 3.15 Trustees

#### 3.15.1 Substanz

Trustees müssen gemäss FINIG Substanzanforderungen erfüllen. Es muss bspw. mindestens ein qualifizierter Geschäftsführer beim Trustee direkt angestellt sein. Gesellschaften, die bisher nur als "leere Hülle" existierten, werden unter FINIG nicht bewilligungsfähig sein.

#### 3.15.2 Trustee-Pflichten

Basierend auf den Trustee-Pflichten und grundlegenden Voraussetzungen aus dem trust law wird von den Gesuchstellern als Bewilligungsvoraussetzung verlangt, dass sie in ihrem Weisungswesen das Folgende festhalten:

#### Sorgfalts- und Treuepflichten:

- Der Trustee sorgt für die Werterhaltung und zweckgebundene Verwendung des Trustvermögens und ist um die Schriftlichkeit der Trusturkunde besorgt.
- Der Trustee verpflichtet sich, das Trustvermögen nach Massgabe des anwendbaren Trustrechts und gemäss den Bestimmungen der trust deed zu investieren.
- Der Trustee verpflichtet sich, gemäss dem anwendbaren Trustrecht im ausschliesslichen Interesse der Begünstigten zu handeln sowie allfällige Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Der Trustee verpflichtet sich, gemäss dem anwendbaren Trustrecht gegenüber Begünstigten unparteiisch zu handeln und dabei im Rahmen eines allfälligen Ermessens unterschiedliche Interessen, namentlich von Begünstigten, angemessen zu berücksichtigen.

#### Organisatorische Anforderungen:

- Der Trustee stellt sicher, dass er das Trustvermögen von seinem persönlichen Vermögen sowie von weiteren von ihm verwalteten Trustvermögen getrennt hält.

- Der Trustee stellt sicher, dass er für die Ausübung seiner Trustee-Tätigkeit falls nötig Zugriff auf Spezialisten aus den einschlägigen Rechtsordnungen hat (z.B. Anwälte in der Trustjurisdiktion zwecks Erstellung/Aktualisierung der Trusturkunde, Steuerberater bei Ausschüttungen, Buchhalter, Vermögensverwalter).
- Der Trustee stellt im Rahmen des anwendbaren Trustrechts sicher, dass er in der Lage ist, Berechtigten Auskunft zum Trustvermögen, seiner Geschäftstätigkeit und allfälligen Ansprüchen und Anwartschaften zu erteilen. Grundsätzlich wird gestützt auf Art. 9 FINIG (angemessene Organisation) die Führung einer Trustbuchhaltung verlangt. In von Gesuchstellern zu begründenden Ausnahmefällen kann vom Erfordernis der Führung einer Trustbuchhaltung abgesehen werden, wenn der Trustee nachweisen kann, dass dies unverhältnismässig wäre und er der Rechenschaftsabgabepflicht anderweitig nachkommt.
- Der Trustee stellt sicher, dass er immer aktuelle Kontaktangaben von den am Trustverhältnis Beteiligten verfügbar hat (Settlor, Protoktor, Begünstigte).

Zusätzlich ist festzuhalten, dass die Delegation von Vermögensverwaltung und Trustbuchhaltung bei Trustees jeweils als Übertragung einer wesentlichen Aufgabe im Sinne von Art. 14 FINIG i.V.m. Art. 15 – 17 FINIV gelten. Bei der Delegation von Vermögensverwaltung und Trustbuchhaltung sind daher die gesetzlichen Anforderungen für die Übertragung einer wesentlichen Aufgabe zu erfüllen (z.B. Festhalten der übertragenen Aufgabe im Organisationsreglement).

### 3.16 Verwaltung von Vorsorgevermögen

Das FIDLEG sieht in Art. 25 Abs. 1 vor, dass Finanzdienstleister - und damit auch Verwalter von Vorsorgevermögen - angemessene organisatorische Vorkehrungen treffen müssen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Weiter hält Art. 9 Abs. 1 FINIG fest, dass Finanzinstitute angemessene Regeln zur Unternehmensführung festlegen und so organisiert sein müssen, dass sie die gesetzlichen Pflichten erfüllen können. Gemäss Art. 51b Abs. 2 BVG unterliegen die mit der Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Art. 48h Abs. 1 BVV2 hält generell fest, dass mit der Vermögensverwaltung oder der Geschäftsführung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen nicht im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung vertreten sein dürfen. Sodann hat ein Verwalter von Vorsorgevermögen hinsichtlich Interessenkonflikte generell Art. 48l BVV2 einzuhalten sowie die nach Grösse und Struktur seines Geschäftsbetriebs angemessenen organisatorischen Massnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte festzustellen, zu vermeiden und zu beseitigen. Er hat die Einzelheiten dieser Massnahmen und Verantwortlichkeiten in einer internen Weisung oder einem gleichwertigen Dokument festzuhalten.

Da die Vorsorgeeinrichtung den Verwalter von Vorsorgevermögen beauftragt und entsprechend kontrollieren bzw. überwachen muss, sind personelle Überschneidungen zwischen den beiden Instituten aufgrund der Gefahr des Bestehens möglicher Interessenkonflikte grundsätzlich zu vermeiden.

Verwalter von Vorsorgevermögen müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und ein wirksames IKS verfügen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung von Vorsorgevermögen als Tätigkeit grundsätzlich Bestandteil des gesamtheitlichen Risikomanagements des verwaltenden Instituts bilden muss. Mindestens die folgenden Risiken müssen im Risikoframework des Verwalters von Vorsorgevermögen explizit adressiert werden (inkl. Auflistung der vorgesehenen Massnahmen zur

Verhinderung des Eintritts des entsprechenden Ereignisses): Nichteinhaltung des BVG und der entsprechenden Ausführungsvorschriften (insbesondere BVV2); Gefahr des Bestehens von Interessenkonflikten beim Vorliegen von personellen Überschneidungen zwischen Verwalter von Vorsorgevermögen einer- und der Vorsorgeeinrichtung andererseits; Verletzung der mit der Vorsorgeeinrichtung vereinbarten Anlagestrategie bzw. -richtlinien.

Sofern ein Verwalter von Vorsorgevermögen beabsichtigt, die Geschäftsführung für eine Vorsorgeeinrichtung wahrzunehmen, hat er eine angemessene Funktionentrennung sicherzustellen und die entsprechende Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung darf nicht durch dieselbe Person wahrgenommen werden, welche für die Vermögensverwaltung des Vorsorgevermögens zuständig ist.

### 3.17 Regelmässige Fortbildung

Vermögensverwalter und Trustees werden nach Erhalt der FINMA Bewilligung durch eine Aufsichtsorganisation überwacht. Art. 25 Abs. 3 FINIV sieht vor, dass Vermögensverwalter und Trustees die erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrechterhalten.

Die AOOS sieht diese Anforderung als erfüllt, wenn die qualifizierten Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen (jeder und jede für sich) eines Vermögensverwalters oder Trustees im Kalenderjahr des Erhalts der FINMA-Bewilligung mindestens vier Stunden im Bereich der Geldwäschereibekämpfung und Terrorismusfinanzierung (GwG) und in den Kalenderjahren danach mindestens acht Stunden Weiterbildung, insbesondere in den Bereichen GwG (Pflichtinhalt) und Verhaltensregeln nach FIDLEG (Pflichtinhalt) sowie in den für die jeweilige Geschäftstätigkeit relevanten Spezialgebieten, absolviert haben. Diese gesetzliche Weiterbildungspflicht kann durch einen qualifizierten Geschäftsführer oder eine qualifizierte Geschäftsführerin nicht delegiert werden und ist persönlich zu erfüllen.

Im Weiteren schreiben die Art. 22 FIDLEG und Art. 23 FIDLEV vor, dass Mitarbeitende von Finanzinstituten in den Verhaltensregeln und den spezifischen Sachkenntnissen die Aus- und Weiterbildung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen.

Schliesslich verpflichtet Art. 27 GwV-FINMA das Finanzinstitut, alle im Bereich des GwG tätigen Mitarbeitenden regelmässig zu schulen.

Die AOOS anerkennt das Ausbildungsangebot von Bildungseinrichtungen, die eine strukturierte, methodische und didaktische Aus- und Weiterbildung anbieten.